



# Taxi- und Mietwagenverband Deutschland

## **Stellungnahme des Taxi- und Mietwagenverbands Deutschland e.V. (TMV) zum Referentenentwurf zu einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Kassensicherungsverordnung**

Zum GZ IV A 4 - S 1910/22/10035 :003

DOK 2022/0106154

1.

Die Ausweitung der Übergangsregelung für die Taxi-Unternehmen, welche die INSIKA-Technik einsetzen, wird von Seiten des TMV ausdrücklich begrüßt. Es ist ausgesprochen gerecht, dass die Kolleginnen und Kollegen, welche zu einem großen Teil freiwillig auf diese Technik gesetzt und damit auch ihr Eintreten für eine saubere und ordnungsgemäße Unternehmensführung bewiesen haben, diese auch wirtschaftlich über eine sinnvolle Einsatzzeit nutzen können.

2.

Ebenso haben wir keinerlei Einwände gegen die Einbeziehung von Mietwagenunternehmen in die ausgeweitete Übergangsregelung für die INSIKA-Technik und damit die Gleichstellung mit den Kolleginnen und Kollegen aus der Taxibranche. Es sind zwar nur sehr wenige Unternehmen, allerdings gilt für die natürlich ebenso die Aussage, dass deren Vertrauen in eine rechtssichere Technik nicht durch eine zu geringe Nutzungsdauer enttäuscht werden sollte.

3.

Erfreulich ist die Streichung der Passage in der bisherigen KassenSichV, wonach INSIKA-Anwender bei einem Fahrzeugwechsel, der in vielen Fällen aus Gründen des Unfallersatzes durchgeführt werden muss, aus der Übergangsregelung herausgefallen waren. Die Möglichkeit der vollständigen Nutzung der INSIKA-Technik in der ausgeweiteten Übergangsregelung bedeutet eine durchaus spürbare wirtschaftliche Entlastung in diesen Fällen und wird damit ebenso begrüßt wie die bürokratische Entlastung durch den Wegfall der bisherigen Meldepflicht bei Fahrzeugwechsel durch § 6c Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 a.F.

4.

Wir hatten moniert, dass für den Bereich des Taxameters in § 6a Abs. 2 a.F. zwar dargestellt war, wann eine neue Transaktion im Sicherheitsmodul zu starten ist, dies aber für Wegstreckenzähler unregelt war. Dieses Problem sehen wir nun durch die gleichlautenden Regelungen in § 7 Abs. 2 Satz 2 Nummern 6 und 7 bzw. § 8 Abs. 2 Nummern 6 und 7 als gelöst an.



# Taxi- und Mietwagenverband Deutschland

5.

Unserer Forderung, die auf dem Markt befindlichen singulären Kassensysteme (auch in der Kombination von Kassensystem und Vermittlungssystem), welche über eine durch das BSI zertifizierte TSE die Zahlvorgänge in einer Cloud sichern, ebenfalls als zulässige Lösung in die KassenSichV aufzunehmen, ist leider nicht entsprochen worden. Wir bitten darum, diese Entscheidung noch einmal zu überdenken, weil wir der Ansicht sind, dass mit der TSE-Zuteilung auch allen Sicherheitsanforderungen ausreichend genügt wird. Eine cloudbasierte Sicherheitslösung ist auch bei den vom novellierten PBefG zugelassenen Software-basierten Taxametern und Wegstreckenzählern (vgl. §§ 28 Abs. 1 Satz 2, 30 Abs. 1 Satz 2 BOKraft), die jetzt richtigerweise durch § 1 Absatz 2 Satz 2 in die KassenSichV als elektronische Aufzeichnungssysteme aufgenommen sind, ausgesprochen sinnvoll und technisch naheliegend.

6.

Das insgesamt als stimmig zu bewertende Novellierungsvorhaben leidet aber weiterhin an einer nicht vom BMF zu verantwortenden Unstimmigkeit: Die weitgehende Angleichung der Wegstreckenzählerbestimmungen an die Vorgaben, die für Taxameter bestehen, hilft nicht weiter, wenn die Mietwagenunternehmen gar keine Wegstreckenzähler eingebaut haben. Das Grundproblem der anzustrebenden weitgehenden Gleichbehandlung von Taxi- und Mietwagenunternehmenschaft besteht darin, dass in vielen Bundesländern von der Möglichkeit, Ausnahmegenehmigungen vom Einbau des Wegstreckenzählers auszusprechen (§§ 30, 43 BOKraft), zahlreich Gebrauch gemacht worden ist und auch weiterhin Gebrauch gemacht wird. Unsere Forderung bleibt unverändert bestehen, dass die Möglichkeit der Ausnahmegenehmigung vom Einbau eines Wegstreckenzählers gestrichen werden muss. Wir appellieren, uns bei dieser Forderung gegenüber dem Bundesverkehrsministerium und den Bundesländern nachdrücklich zu unterstützen.

Berlin, den 04.05.2022